

ANTRAG

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Feststellung gemäß § 71 Absatz 5 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stellt gemäß § 71 Absatz 5 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert wurde, fest, dass die Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie bis auf Weiteres teilweise unmöglich ist.

1. Es besteht weiterhin eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis höherer Gewalt durch die Ausbreitung des neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland¹. Der Landtag hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 (Drucksache 8/111) festgestellt, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens mit seinem exponentiellen Wachstum an Neuinfektionen sowie der erheblichen Belastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern des Landes eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Sinne von § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz gegeben ist; diese Situation besteht fort.
2. Aufgrund dessen ist die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Weiteres ganz oder teilweise unmöglich. Hiervon sind in den nächsten Wochen und Monaten zahlreiche kommunale Wahlen betroffen.

¹ Allgemeine Begründung (gemäß § 28a Absatz 5 IfSG) der Verordnung vom 22. Dezember 2021 zur Fünften Änderung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, abrufbar unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Landesverordnungen/>

Der Landtag wird diese Feststellung durch Beschluss aufheben, wenn die Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz wieder ohne pandemiebedingte Sonderregelungen möglich erscheint; spätestens aber am 30. Juni 2022 verliert diese Feststellung ihre Wirkung.

Julian Barlen und Fraktion

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Dr. Harald Terpe und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:

Nach § 71 Absatz 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung befugt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes abweichende Regelungen zu treffen, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen.

Voraussetzung ist, dass die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ganz oder teilweise unmöglich ist.